

Statuten

Statuten

vom 15. Mai 1981

Stand am 29. November 2020

Änderungen:

14.09.1984	Art. 14 und Art. 16
03.11.1988	Art. 5 und Art. 23
28.10.1999	Art. 1–14; Art. 17–24, Art. 26–26 ^{bis} ; Art. 28–31, Art. 33, Art. 35–41
13.11.2003	Art. 7 Abs. 1
26.05.2005	Art. 5 Abs. 1 lit. b
20.06.2007	Art. 7 Abs. 1 lit. b
26.11.2009	Art. 1 + generell Abkürzungen pharmaSuisse, Art. 7 Abs. 1 lit.f, Art. 11, Art. 23 Abs. 2 und 6 ^{bis} , Art. 24 Abs. 2 lit. a
12./13.11.2013	Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 7 lit. g, Art. 8 Abs. 1 lit. b, Art. 23 Abs. 6 ^{ter} , Art. 32 Abs. 1
03.12.2015	Art. 23 Abs. 6 ^{quarter}
30.05.2017	Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 23 Abs. 5 ^{bis}
27.10.2018	Art. 3 Abs. 1 lit. c, e, h, n, o, q, q ^{bis} , Art. 7 Abs. 1 lit. g und f, Art. 24 Abs. 2 lit. c und o, Art. 21 Abs. 6
29.11.2020	Art. 2, Art. 3 Abs.1 Bst. a-l, n-p und r, Art. 5 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2, Art. 13, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Bst. d, Art. 22 Abs. 2, Art. 23 Abs. 5 ^{bis} , Art. 26 Abs. 1, Art. 29. Abs. 2, Art. 34 Abs. 1

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf die beiden Geschlechter.

I. Name**Art. 1**

Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen

Schweizerischer Apothekerverband (pharmaSuisse)
 Société Suisse des Pharmaciens (pharmaSuisse)
 Società Svizzera dei Farmacisti (pharmaSuisse)

besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes.
3. Die zeitliche Dauer des Verbandes ist unbestimmt.

II. Zweck und Aufgaben**Art. 2**

Zweck

pharmaSuisse

- a. schafft Voraussetzungen, damit der Apotheker seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit und Verantwortung zum Wohle der Bevölkerung einsetzen kann,
- b. koordiniert und vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder auf nationaler Ebene.

Art. 3

Aufgaben

1. Um die in Art. 2 genannten Anforderungen zu erfüllen, obliegen pharmaSuisse insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er legt gesamtschweizerisch die ethischen und berufspolitischen Grundsätze fest;
 - b. er trifft geeignete Massnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und einer fachgerechten pharmazeutischen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und – insbesondere pharmazeutischen – Dienstleistungen;
 - c. er positioniert den Apotheker als Medizinalperson und Leistungserbringer in der Öffentlichkeit und trägt so zum Verständnis der Rolle des Apothekers bei;
 - d. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - e. er fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Apotheker;
 - f. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - g. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - h. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - i. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - j. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - k. er setzt sich für angemessene Rahmenbedingungen zur Ausbildung der pharmazeutischen Mitarbeiter ohne Hochschul- ausbildung ein;
 - l. er orientiert seine Mitglieder laufend über fachliche, wissenschaftliche und standespolitische Fragen.
 - m. er beteiligt sich an der Ausarbeitung von Gesetzen und Vorschriften, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen;
 - n. er fördert die Qualität der pharmazeutischen Leistungen und

- kann entsprechende Standards zur Verfügung stellen;
- o. er arbeitet zusammen mit Partnern die für die Berufsausübung nötigen Verträge, Tarife und Normen aus und kann im Sinne des Vereinszwecks auch Unternehmen oder Unternehmensanteile erwerben, veräussern und verwalten sowie mit Partnern die dem Vereinszweck dienlichen Verträge eingehen;
 - p. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
 - q. *Durch die Generalversammlung vom 27.10.2018 gestrichen;*
 - q^{bis}. er setzt sich für optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen seiner Mitglieder ein.
 - r. er pflegt im Interesse seiner Mitglieder den Kontakt innerhalb seiner Mitglieder, sowie zu externen Organisationen des Gesundheitswesens wie Spitex, Gesundheitsligen, Ärztesellschaften, Präventionsorganisationen, sowie Behörden, politischen Parteien und anderen Netzwerken.
2. pharmaSuisse kann die Ausführung einzelner seiner Aufgaben bestimmten Mitgliedergruppen oder anderen privaten Organisationen übertragen.

III. Mitglieder

Art. 4

Mitglieder

1. Der Verband setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.
2. Modalitäten der Mitgliedschaft werden, soweit sie nicht diesen Statuten zu entnehmen sind, in einem Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse geregelt.

Art. 5

Einzelmitglieder

1. Stimm- und antragsberechtigte Einzelmitglieder können werden:
 - a. Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder Inhaber eines anderen gleichwertigen Apothekerdiploms gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen;
 - b. Studierende der Pharmazie;
 - c. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen;*
 - d. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
2. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*
3. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verband oder die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Angehörige des akademischen Lehrkörpers sowie Einzelmitglieder, welche die Ausübung des Apothekerberufes endgültig aufgeben, können auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.
5. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*

Eigenschaft

Beurlaubte Mitglieder

Ehrenmitglieder

Freimitglieder

Korrespondierende

Mitglieder

Aufnahme von
Einzelmitgliedern

Art. 6

1. Die Aufnahmege suchte sind der Geschäftsstelle von pharmaSuisse einzureichen
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Gesuches besteht keine Verpflichtung, den Gesuchstellern die Gründe bekannt zu geben. Bei einem negativen Entscheid kann der Gesuchsteller den Vorstandsentscheid innert 30 Tagen seit Eingang des Entscheids an die nächststättfindende DV weiterziehen, welche abschliessend entscheidet.
3. Das Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse regelt die weiteren Modalitäten der Aufnahme.
4. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*

Kollektivmitglieder:
Eigenschaft und
Aufnahme

Art. 7

1. Die Kollektivmitgliedschaft können besitzen:
 - a. die kantonalen und überkantonalen Apothekervereine sowie jener des Fürstentums Liechtenstein, welche gemäss Art. 3 ähnliche Aufgaben erfüllen wie pharmaSuisse;
 - b. die Schweizerischen Dachorganisationen oder Gruppierungen der Professoren, der Industrie- sowie der Spital- und Amtsapotheker und diejenige der Studenten sowie weitere Organisationen von Apothekern, sofern sie von ähnlicher Bedeutung für den Berufsstand sind;
 - c. die Organisationen von Apothekern, die in der Regel mindestens 5 % der betreffenden Mitgliederkategorie oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen und sich speziellen, standespolitischen, gesamtschweizerisch wesentlichen Fachbereichen und Interessengebieten der Pharmazie widmen;
 - d. die Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die in der Regel mindestens 5 % oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen, die sich mehrheitlich im Besitz von pharmaSuisse-Mitgliedern befinden, den Apothekern Dienstleistungen erbringen und sich auf die Einhaltung der Standesordnung verpflichten;
 - e. Handelsgesellschaften, die Grossistenstatus haben und für die Offizin von Bedeutung sind, indem sie eine grosse Anzahl von Apotheken beliefern und sofern sie sich auf die Einhaltung der Standesordnung von pharmaSuisse verpflichten.

- f. Apothekenketten, die unter einem gemeinsamen Marktauftritt mehr als 60 Apotheken besitzen, die nach einem Konzept geführt werden, das mit den Verbandszielen vereinbar ist und deren verantwortliche Apotheker allesamt Aktivmitglieder von pharmaSuisse sind;
 - g. Gruppierungen, die unter einem gemeinsamen Marktauftritt mehr als 60 Apotheken gruppieren, die nach einem Konzept geführt werden, das mit den Verbandszielen vereinbar ist und deren verantwortliche Apotheker zu mindestens 95% Aktivmitglieder von pharmaSuisse sind. Das Kollektivmitglied verpflichtet sich, die Zahl der pharmaSuisse Aktivmitglieder, die bei der Aufnahme der Kollektivmitgliedschaft bestätigt wurden, zu erhalten und die bestehenden Nichtmitglieder auf geeignete Weise zu einer Aktivmitgliedschaft bei pharmaSuisse zu motivieren.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend, Gesuche ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.
 3. Die Kollektivmitglieder dürfen keine Berufs- oder Handelspolitik betreiben, die der Politik von pharmaSuisse oder seinen Richtlinien widerspricht.

Art. 8

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod;
 - b. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen; bei Erhöhung des Mitgliederbeitrages ist die Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende Januar des Folgejahres einzureichen.
 - c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann jederzeit ohne Angabe des Grundes Mitglieder aus dem Verband gemäss dem Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann den Vorstandsentscheid an die DV weiterziehen, welche abschliessend entscheidet.
 - *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
 - *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
 - *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
2. *Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen;*

Verlust der Einzel-
mitgliedschaft

Verlust der Kollektiv-
mitgliedschaft**Art. 9**

1. Die Kollektivmitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Austritt, der unter den gleichen Bedingungen wie für ein Einzelmitglied gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b erfolgt;
 - b. durch den Entzug der Mitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse nicht mehr gegeben sind.
2. Der Vorstand kann die Namen von Kollektivmitgliedern, deren Mitgliedschaft erlischt, unter Angabe des Grundes publizieren lassen.

Suspendierung

Art. 10

Der Vorstand kann Mitglieder in ihren Rechten und Pflichten einstellen. Das Ende der Suspendierung wird bei Einzelmitgliedern durch den Vorstand, bei Kollektivmitgliedern durch die Delegiertenversammlung entschieden.

Mitgliedschaft beim
Pharma Forum**Art. 11**

Durch die Generalversammlung vom 26.11.2009 gestrichen.

Verpflichtungen
der Mitglieder**Art. 12**

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verband dessen Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Sanktionen

Art. 13

Durch die Generalversammlung vom 29.11.2020 gestrichen.

IV. Mitgliederbeiträge**Art. 14**Beiträge der
Einzelmitglieder

1. Die Beiträge der Einzelmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung jeweils pro Verbandsjahr festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung zu tragen.
2. Der Jahresbeitrag der für eine Offizin gesundheitspolizeilich verantwortlichen Person setzt sich aus einem direkten und einem indirekten Beitrag zusammen. Einzelheiten werden im Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse geregelt.
3. Sofern besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Bezahlung des direkten Jahresbeitrages ganz oder teilweise befreien.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der direkten Beiträge, Freimitglieder, korrespondierende Mitglieder und beurlaubte Mitglieder von der Bezahlung aller Beiträge befreit.

Art. 15Beiträge der
Kollektivmitglieder

Der Beitrag jedes Kollektivmitgliedes wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Vorstand festgesetzt.

Art. 16

Durch die Generalversammlung vom 14.09.1984 aufgehoben.

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Verbandsorgane

Organe **Art. 18**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung GV;
- b. die Delegiertenversammlung DV;
- c. der Vorstand;
- d. der Standesrat;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. die Kontrollstelle und die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung: Einberufungsmodus **Art. 19**

1. Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung GV. Sie wird durch den Vorstand an den von ihm bestimmten Ort einberufen:
 - a. als ordentliche GV, alle zwei Jahre einmal;
 - b. als ausserordentliche GV in folgenden Fällen:
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf Verlangen der DV;
 - auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
2. Das Datum der ordentlichen GV muss mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
3. Die ausserordentliche GV ist innerhalb von 2 Monaten nach erfolgtem Verlangen einzuberufen. Dringliche Fälle bleiben vorbehalten.
4. Mitglieder, die der GV Anträge unterbreiten wollen, müssen diese mindestens 60 Tage vor der GV schriftlich der Geschäftsstelle einreichen.
5. Die Traktandenliste der GV muss mindestens 20 Tage vorher auf der Webseite von pharmaSuisse veröffentlicht werden. Die Mitglieder werden darüber informiert.

Generalversammlung: Kompetenzen **Art. 20**

Die GV besitzt folgende Kompetenzen:

- a. Revision der Statuten;
- b. Revision der Standesordnung;
- c. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen;*
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- e. Auflösung des Verbandes und Bestimmung der Zuwendung des Verbandsvermögens.

Art. 21

1. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit gibt er jedoch den Stichentscheid.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht mindestens 10 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen oder der Präsident dies verfügt.
4. Zu einer Statutenrevision ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Auflösung des Verbandes müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein und der Auflösung zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss die Frage allen Mitgliedern auf dem Zirkularweg unterbreitet werden und der Beschluss wird mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst.
6. Verhinderte Mitglieder können sich an der GV durch ein anderes Mitglied mit einer Vertretungsbefugnis gültige Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied seiner Kategorie vertreten.

Art. 22

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Eine Kopie des vollständigen Protokolls wird innert 60 Tagen auf der Webseite von pharmaSuisse veröffentlicht. Die Mitglieder werden darüber informiert.
3. Jedes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Erscheinen des Protokollauszuges beim Vorstand Bemerkungen zum Protokoll einreichen. Die nächste Generalversammlung nimmt von diesen Bemerkungen Kenntnis.

Generalversamm-
lung: Beschlüsse und
Quorum

Generalversammlung:
Protokoll

Delegierten-
versammlung:
Zusammensetzung
und Wahlmodus

Art. 23

1. Die DV setzt sich aus Abgeordneten der Einzel- und Kollektivmitglieder zusammen. Nur pharmaSuisse-Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Die in einer Offizin tätigen Apotheker, die Mitglieder von pharmaSuisse sind, wählen für 3 Jahre pro Kanton gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a:
 - a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr, aber weniger als 300 beträgt;
 - c. 3 Delegierte, wenn ihre Zahl 300 und mehr beträgt.
3. Die Offizinapotheker, die pharmaSuisse angehören und ihren Beruf in einem Kanton ausüben, der über keinen Berufsverband verfügt, können zusammen einen Delegierten bezeichnen.
4. Die Wahlen werden durch die in Art. 7 Abs. 1 lit. a definierten Kollektivmitglieder organisiert.
5. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. b definierten Organisationen bezeichnen im Rahmen ihrer Vereinigung ihre Delegierten jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl ihrer pharmaSuisse-Mitglieder:
 - a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr beträgt.
- 5^{bis} Bei den Kollektivmitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 lit. c bis g können auch Mitglieder der Exekutive des Kollektivmitglieds, welche die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft nicht erfüllen, als Delegierte nominiert werden.
6. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. c und d definierten Kollektivmitglieder bezeichnen, jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl Mitglieder, Genossenschafter oder Aktionäre:
 - a. einen Delegierten, wenn sie über weniger als 500 pharmaSuisse-Mitglieder verfügen;
 - b. zwei Delegierte, wenn sie 500 oder mehr pharmaSuisse-Mitglieder in ihren Reihen zählen.
- 6^{bis} Die in Art. 7 Abs. 1 lit. f definierten Apothekenketten bezeichnen ihre Delegierten jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl Apotheken die sie besitzen:
 - a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr, aber weniger als 300 beträgt;
 - c. drei Delegierte, wenn ihre Zahl 300 und mehr beträgt.
- 6^{ter} Die in Art. 7 Abs. 1 lit. g definierten Gruppierungen bezeichnen ihre Delegierten jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl Apotheken die ihnen angeschlossen sind:

- a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr, aber weniger als 300 beträgt;
 - c. drei Delegierte, wenn ihre Zahl 300 und mehr beträgt.
- 6^{quater} Die in Art. 7 lit. e definierten Kollektivmitglieder bezeichnen ihre Delegierten jeweils für 3 Jahre, je nach Anteil der von Ihnen an pharmaSuisse ausbezahlten variablen indirekten Mitgliederbeiträgen:
- a. einen Delegierten, wenn die nachfolgende Voraussetzung nicht erfüllt ist;
 - b. zwei Delegierte, wenn die vom Grossisten abgelieferten variablen indirekten Mitgliederbeiträge das arithmetische Mittel Total variable indirekte Mitgliederbeiträge geteilt durch Anzahl Grossisten die Kollektivmitglied von pharmaSuisse sind um mehr als die Hälfte übersteigen. Berechnungsgrundlage bildet das Kalenderjahr vor dem Wahljahr.
7. Von den Delegierten der Offizinapotheker eines Kantons mit mehr als einem Delegierten muss mindestens einer die gesundheitspolizeilich verantwortliche Person seiner Offizin und einer Mitglied des kantonalen Vorstandes sein.
 8. Im Verhinderungsfall kann sich jeder Delegierte an einer Versammlung durch einen Stellvertreter ersetzen lassen. Dieser ist stimmberechtigt, wenn er nach dem gleichen Verfahren gewählt wurde und dieselben Wahlvoraussetzungen erfüllt wie der Delegierte, den er vertritt. Stellvertreter müssen jedoch nicht Mitglied des kantonalen Vorstandes sein. Stellvertreter, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, können an einer Delegiertenversammlung nur als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen.
 9. Wird der Sitz eines Delegierten oder dessen Stellvertreter durch Tod, Rücktritt, Wohnort- oder Kategoriewechsel frei, so ist für die restliche Amtsperiode eine Neuwahl durchzuführen.

Art. 24

1. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
2. Die DV besitzt folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Präsidenten von pharmaSuisse, der gleichzeitig Präsident des Vorstandes, der DV und der GV ist. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Standesrates, der Rechnungsrevisoren und der Kontrollstelle;
 - b. Festsetzung der Strategie zur Umsetzung der Berufs- und Standespolitik;

Delegierten-
versammlung:
Kompetenzen

- c. Genehmigung von Verträgen, welche die Mitglieder direkt verpflichten oder die für die Erfüllung der in Art. 2 genannten Anforderungen dienlich sind;
- d. Genehmigung des Reglementes über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse;
- e. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme derjenigen der Kollektivmitglieder. Schaffung spezieller Fonds und Stiftungen, Genehmigung der hierfür notwendigen Reglemente und Überwachung der Verwaltung;
- g. Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand, den Standesrat, an ihre eigenen Mitglieder sowie an die Mitglieder der Kommissionen;
- h. Entscheid über Anträge der Delegierten und des Vorstandes;
- i. Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen;
- j. Aufnahme von Kollektivmitgliedern sowie Entzug der Anerkennung als Kollektivmitglied;
- k. Behandlung von Beschwerden gegen die Aufnahme von Einzelmitgliedern Art. 6;
- l. Endgültiger Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c und über suspendierte Mitglieder im Sinne von Art. 10;
- m. Auftragserteilung an den Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen GV;
- n. Beschlussfassung über den Beitritt zu internationalen Organisationen;
- o. Erwerb, Veräusserung, Verwaltung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen.

Delegierten-
versammlung:
Einberufung

Art. 25

1. Der Vorstand beruft grundsätzlich zweimal jährlich eine ordentliche DV ein.
2. Der Vorstand kann nötigenfalls eine ausserordentliche DV einberufen. 10 Delegierte oder 4 Kollektivmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese muss vom Vorstand innert nützlicher Frist einberufen werden.

Art. 26

1. Die DV arbeitet aufgrund eines von ihr genehmigten Geschäftsreglements. Über ihre Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Delegierten zugestellt wird.
2. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Delegierten anwesend sind. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, muss innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen werden; diese ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Für die Beschlüsse gilt das einfache Mehr mit folgenden Ausnahmen: Beschlüsse über die Schaffung von Fonds, die Aufnahme von Kollektivmitgliedern oder den Entzug der Kollektivmitgliedschaft. Diese erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit in Schlussabstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid.
5. Die Delegiertenversammlung kann mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit einzelne von ihr gefasste Beschlüsse als dringlich und abschliessend erklären.

Delegierten-
versammlung:
Verhandlungs- und
Beschlussverfahren

Art. 26^{bis}

1. Ein nicht als dringlich und abschliessend erklärter Beschluss der DV wird allen Mitgliedern von pharmaSuisse zur Urabstimmung unterbreitet, wenn innerhalb von 60 Tagen seit der Bekanntmachung schriftlich Einsprache erhoben wird.
2. Eine Einsprache ist zustande gekommen, wenn sie durch mindestens 500 Einzelmitglieder erhoben wird.
3. Eine Urabstimmung ist zulässig gegenüber Beschlüssen der DV gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b, c und h.
4. Die DV kann auch von sich aus mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden der DV eine Urabstimmung über einen von ihr gefassten Beschluss anordnen.
5. Die Annahme eines der Urabstimmung unterbreiteten Beschlusses erfordert die absolute Mehrheit aller gültig eingereichten Stimmen der Mitglieder und der im Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse aufgeführten Kategorien von Einzelmitgliedern gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a der Statuten, sofern diese Kategorien besonders betroffen sind.

Urabstimmung

Vorstand:
Zusammensetzung
und Wahlmodus

Art. 27

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen, die von der DV gewählt werden. Die Mehrheit dieser Mitglieder müssen Besitzer einer Offizin sein. Dem Präsidenten stehen 2 Vorstandsmitglieder als Vizepräsidenten zur Seite, von denen einer Apothekenbesitzer sein muss.
2. Die Mitglieder werden geheim und in Einzelwahl auf 3 Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandates wieder wählbar; die Wiederwahl kann gemeinsam und in offener Abstimmung erfolgen.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll im Rahmen des Möglichen auf eine ausgewogene Verteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Landesteilen, Landessprachen und Berufszweigen geachtet werden.
4. Unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2 lit. a konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der DV mit beratender Stimme teil.

Vorstand:
Kompetenzen

Art. 28

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der GV und der DV. Im Übrigen fasst er alle Beschlüsse, die nicht namentlich einem anderen Organ zugeordnet sind.
2. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement für die Geschäftsstelle.

Vorstand:
Sitzungen

Art. 29

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident als nötig erachtet, sowie auf Begehren zweier seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besonders dringende Geschäfte können auf dem Korrespondenzweg erledigt werden.
2. Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift von 2 Mitgliedern verpflichtet, des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einerseits und eines Vorstandsmitgliedes oder Mitglieds der Geschäftsleitung andererseits

3. Der Vorstand verfügt über einen eigenen Fonds Dispositionsfonds, dem jedes Jahr durch die DV ein bestimmter Betrag zugesprochen wird. Der Vorstand kann darüber frei verfügen. Der Dispositionsfonds unterliegt der Rechnungsprüfung gemäss Art. 32; die Kontrollstelle erstattet ihren Bericht direkt an den Vorstand.

Art. 30

Geschäftsstelle

1. Dem Vorstand steht für die Ausführung seiner Aufgaben eine ständige Geschäftsstelle zur Seite.
2. Mitglieder der Geschäftsstelle können zu den Vorstandssitzungen sowie zur DV und zur GV mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 31

Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.

Art. 32

Kontrollstelle

1. Sofern die gesetzlichen Vorgaben es ermöglichen, ist eine eingeschränkte Revision durchzuführen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung, der Fonds und der Stiftungen hat durch eine Kontrollstelle zu erfolgen, die Mitglied der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer ist. Die Kontrollstelle wird von der DV auf 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 33

Rechnungsrevisoren

1. Die DV wählt unter den Verbandsmitgliedern 3 Rechnungsrevisoren, von denen mindestens 2 gemeinsam die vom Vorstand vorgelegte Rechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen haben.
2. Sie kontrollieren die gesamte Geschäftsführung.
3. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind für eine Periode wieder wählbar.

Art. 34

1. Der Standesrat besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Suppleanten. Sie werden durch die DV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar.
2. Dem Standesrat können vom Vorstand und den Mitgliedern Verstösse gegen die Standesordnung zur Prüfung und zur Beurteilung überwiesen werden. Der Standesrat kann gegebenenfalls einen Antrag zuhänden des Vorstandes oder der DV stellen.

Art. 35

Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.

VI. Fonds, Stiftungen**Art. 36**

1. Der Verband kann im Interesse seiner Zielsetzung Fonds und Stiftungen gründen und verwalten. Die juristische Form dieser Institutionen wird in der Stiftungsurkunde festgelegt; die Verwaltung erfolgt nach einem entsprechenden Reglement.

Art. 37

1. Mitgliedern von pharmaSuisse wird empfohlen, ihr Personal bei der Pensionskasse von pharmaSuisse zu versichern.
2. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
3. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*

VII. Auflösung des Verbandes**Art. 38**

1. Die Auflösung des Verbandes kann der GV durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Einzelmitglieder beantragt werden. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften, die das Schweizerische Obligationenrecht für Genossenschaften aufstellt.
2. Anträge für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Verbandes müssen allen Mitgliedern mindestens 2 Monate vor der GV, an der darüber Beschluss zu fassen ist, schriftlich unterbreitet werden.
3. Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen durch Beschluss der GV einer oder mehreren schweizerischen Institutionen zuzuwenden, deren Zielsetzung den Verbandszwecken möglichst weitgehend entspricht.

VIII. Schiedsklausel**Art. 39**

Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.

IX. Übergangsbestimmungen**Art. 40**

1. Das Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse tritt mit der Annahme durch die DV in Kraft.
2. Bis zur Annahme des Reglements über die Mitgliedschaft durch die DV werden die Modalitäten der Mitgliedschaft durch die Statuten vom 15. Mai 1981 geregelt.
3. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*
4. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*

X. Inkrafttreten

Art. 41

1. Die vorliegenden Änderungen der Statuten sind an der GV vom 28. Oktober 1999 angenommen worden.
2. Sie treten am 1. Januar 2000 in Kraft.
3. *Durch die Generalversammlung vom 28.10.1999 gestrichen.*

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 031 978 58 58
F +41 031 978 58 59
www.pharmaSuisse.org